

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Luftsportverein Treuchtlingen- Pappenheim e.V. “, hat seinen Sitz in Treuchtlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenburg/Bay., Band III Bl.-Nr. 195, Seite 253 am 16.11.1959 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Luftsportverein Treuchtlingen - Pappenheim e.V. (im Folgenden mit LVT abgekürzt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und besonders der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Luftsport.

Ferner hat er sich zur Aufgabe gemacht, eine den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes entsprechende Ausübung des Luftsport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Flugschule, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen (Fluggelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des „Luftsportverbandes Bayern e.V. “ (LVB) und erkennt dessen Satzung an.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landes-Sportverbandes “ (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) zu stellen.

Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist das Ableisten einer Probezeit von sechs Monaten.

Die Beitragspflicht beginnt bereits mit der vorläufigen Aufnahme.

Über die vorläufige und endgültige Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der erweiterte Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betreffenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1: Vollmitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied sind Personen, die den laut Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für aktive Mitglieder entrichten und (für Flieger) die laut Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden ableisten oder ersatzweise zahlen, und dem LVB als aktives Mitglied gemeldet sind.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht selbst als verantwortlicher Flugzeugführer bzw. Flugschüler am Flugsport teilnehmen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Förderer entrichten, sowie dem LVB als Förderer gemeldet sind, brauchen keine Arbeitsstunden leisten.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind beitragsfrei, sie sind nicht stimmberechtigt.

Abs. 2: Passive Mitglieder

Als passive Mitglieder gelten alle Personen, die den LVT unterstützen, jedoch die im § 6, Abs. 1 gestellten Forderungen nicht erfüllen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet oder geändert

- a) durch freiwillige Entscheidung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Zu a)

Der freiwillige Austritt oder die Veränderung in der Art der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Mitglied schwer gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- b) wenn ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Jahresbeitrages oder höher trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungs-schreibens eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungs-beschlusses zu.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

§8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines Kalenderjahres im Voraus für ein Jahr zur Zahlung fällig.

Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist eine Bringschuld und bei der vom Verein bezeichneten Stelle einzuzahlen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Mitgliederversammlung;

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jedem von beiden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1.

Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum 1. und 2. Vorsitzenden ein Schriftführer und ein Schatzmeister an. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

Jede Veränderung dieser Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1.

Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Der Vereinsbeirat

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vereinsbeirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- und die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim 1. Vorsitzenden mit Begründung spätestens 8 Tage vorher eingegangen sein und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldet wurden, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Mehrheit und der Vorstand damit einverstanden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Regelung der fliegerischen Belange gibt sich der Verein eine vereinsinterne Betriebsregelung. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Der Jugendleiter ist für die Belange der Jugendgruppe zuständig.

§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden; sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem

Luftsport-Verband Bayern e.V. mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport-Verband Bayern e.V., Prinzregentenstraße 120, 81677 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Weißenburg i. Bay.

§ 19

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

Treuchtlingen, den 21. September 2017

Robert Renner
1. Vorsitzender

André Maderholz
2. Vorsitzender